

**Bebauungsplan "Windpark Schößbusch" 1. Änderung
in der Gemeinde Olsbrücken
Kreis Kaiserslautern**

**Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger
Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

1. Allgemeines zum Verfahren
2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
3. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Stand: März 2015

1. Allgemeines zum Verfahren

Die Gemeinde Olsbrücken möchte den Bebauungsplan "Schößbusch" ändern, um eine Windenergieanlage in diesem Bebauungsplan repowern zu können.

Deshalb wurden von Mai bis Juni 2014 die Öffentlichkeit und die Behörden bereits frühzeitig beteiligt. Danach erfolgte die Erstellung des Bebauungsplanentwurfes, der am 11.10.2014 nach Abwägung aller eingegangenen Anregungen und Hinweise aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren vom Gemeinderat bestätigt wurde. Danach erfolgte die Offenlage von Januar bis Februar 2015.

Anschließend ist der Rücklauf der Stellungnahmen sowie deren Abwägung bzw. Berücksichtigung und Beachtung in der weiteren Planung dargestellt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange, Behörden	Eingang am	Anregungen und Hinweise
1.	Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V. Landesgeschäftsstelle Osteinstraße 7-9 55118 Mainz	04.02.2015	Anregungen und Hinweise
2.	Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken-Wolfstein Schulstraße 6 a 67742 Lauterecken	04.02.2015	Hinweise
3.	Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach Rummelstraße 15 67685 Weilerbach	09.01.2015	keine
4.	SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG Bismarckstraße 14 67655 Kaiserslautern	23.01.2015	keine
5.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Abt. 3: Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Fischerstraße 12 67655 Kaiserslautern	12.01.2015	keine
6.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Abt. 2: Gewerbeaufsicht Karl-Helfferich-Straße 2 67433 Neustadt a. d. Weinstraße	13.01.2015	keine
7.	Pfalzwerke Netz AG NB - Netzbau Kurfürstenstraße 29 67072 Ludwigshafen	30.01.2015	Hinweise
8.	Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern Morlauerer Straße 20 67657 Kaiserslautern	20.10.2015	Hinweis

Nr.	Träger öffentlicher Belange, Behörden	Eingang am	Anregungen und Hinweise
9.	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung NL Kaiserslautern Rauschenweg 32 67663 Kaiserslautern	13.01.2015	keine
10.	Kreisverwaltung Kaiserslautern Untere Landesplanungsbehörde Lauterstraße 8 67657 Kaiserslautern	20.01.2015	Anregungen und Hinweise
11.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie Außenstelle Speyer Kleine Pfaffengasse 10 67346 Speyer	12.01.2015	Hinweise
12.	Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz Dienstort Kusel Bahnhofstraße 59 66869 Kusel	23.01.2015	keine
13.	Stadtentwässerung Kaiserslautern Betriebsführung für das Kanalwerk der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg Blechhammerweg 50 67659 Kaiserslautern	26.01.2015	keine
14.	Landesamt für Geologie und Bergbau Emy-Roeder-Straße 5 55129 Mainz	22.01.2015	Hinweise
15.	Dienstleistungszentrum ländlicher Raum/DLR Westpfalz Fischerstraße 12 67655 Kaiserslautern	12.01.2015	keine
16.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat I.3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	07.01.2015	Hinweise
17.	Amprion GmbH Betrieb/Projektierung Leitungen Bestandssicherung Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund	15.01.2015	keine
18.	NABU Rheinland-Pfalz Bergstraße 10 67688 Rodenbach	04.02.2015	Hinweise
19.	Ortsgemeinde Niederkirchen Am Burgberg 14 67700 Niederkirchen		Hinweise

Nr.	Öffentlichkeitsbeteiligung	Eingang am	Anregungen und Hinweise
1.	Bürgerinitiative Gegenwind c/o Klaus Kleber Weiherstraße 19 67700 Niederkirchen	30.01.2015	Bedenken

Hinweis:

Nachfolgend sind alle Stellungnahmen aus der 1. Offenlage, die abgegeben wurden, aufgeführt. Diese wurden zum größten Teil in der Originalfassung abgedruckt und teilweise zur besseren Lesbarkeit neu zugeschnitten. Teilweise werden die Sachdarstellungen der Stellungnahmen jedoch in Kurzform dargestellt. Die Originalstellungen können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg eingesehen werden.

2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

2.1 Stellungnahme der Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V., Mainz

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,
Im Rahmen des o.g. Verfahrens schließe ich mich namens und im Auftrag der GNOR e. V. der Stellungnahme des NABU in vollem Umfange an. Herrn Dr. M. Schröder sei an dieser Stelle herzlich für seine Mühen gedankt:

Geplant ist ein Repowering der südlichen WEA im Windpark Schößbuch, d.h. die bisherige Anlage wird durch eine erheblich größere mit einer Gesamthöhe von knapp 200m ersetzt. Der Standort ist am Südhang des Höhenzuges Morbach – Wörsbach – Schallodenbach, der nach Südwesten zum Tal der Lauter abfällt.

Wir halten diese Planung aus Sicht des Artenschutzes für sehr problematisch, aus den im Folgenden angeführten Gründen.

Anlagenstandort in Rotmilan-Gebiet

Eigene Begehungen des Gebietes durch unsere ornithologischen Experten in den letzten Jahren ergaben häufige Rotmilan-Beobachtungen auf dem genannten Höhenzug. Diese sind in Naturgucker dokumentiert (4.7.12: 2 Ex., 5.3.13: 1 Ex., 22.9.13: 7 Ex., 12.3.14: 6 Ex.). Höhere Zahlen deuten auf die Nutzung als Rastgebiet und Sommerschlafplatz hin. Jedoch sind auch Rotmilane als Brutvögel ansässig. Der Umweltbericht zur Planung weist für 3 Rotmilanpaare Bruten und Brutversuche im näheren Umfeld der geplanten WEA aus. Zwar wären nach derzeitigem Stand die Mindestabstände von 1500m zu den Horsten gerade so eingehalten (rund 2 – 2,5 km), dennoch geht durch die WEA eine Gefahr für die Rotmilane aus, wenn sie das Gebiet z.B. während der Nahrungssuche befliegen.

Für das Rotmilanpaar 1 aus Morbach legt der Umweltbericht dar, dass der beflogene Nahrungsraum das Planungsgebiet umfasst. Aufgrund der textlichen Angaben lässt sich der Nahrungsraum wie in der folgenden Planskizze dargestellt abschätzen.

Es muss also von einer regelmäßigen Befliegung des Gebietes um die geplante WEA durch Rotmilane ausgegangen werden. Hier wäre durch eine Funktionsraumanalyse die Aufenthaltswahrscheinlichkeit im unmittelbaren Bereich der WEA valide abzuschätzen. Nur dann kann die reale Gefahr durch die geplante WEA einigermaßen verlässlich beurteilt werden.

Das Urteil des VG Kassel 4 K 749/11.KS von 15.6.2012 bestätigt, dass auch dann von einem Verbotstatbestand gemäß Naturschutzgesetz für WEA ausgegangen werden kann, wenn diese im *Nahrungsgebiet* von Rotmilanen stehen.

Südhang-Lage der WEA problematisch für Greifvögel

Die Lage des Standortes an einem Südhang halten wir für problematisch im Hinblick auf Greifvögel allgemein. Es kann regelmäßig beobachtet werden, dass Greifvögel die Aufwinde der Südhänge der Lautertalhöhen nutzen, aufsteigen und segelnd am Hang stehen um nach Nahrung Ausschau zu halten. Gerade in dieser Situation, wo die Greife (Rotmilan, etc.) auf den Boden unter ihnen konzentriert sind, droht Gefahr durch Kollision mit dem Rotor der geplanten WEA.

Größere Anlagenhöhe bedeutet erhöhte Kollisionswahrscheinlichkeit

Die geplante Anlage ist erheblich größer (Höhe, Rotordurchmesser) als die bestehenden WEA im Windpark Schößbusch.

Die Untersuchung von Rasran et al. (2010): "Analyse der Kollisionsumstände von Greifvögeln mit Windkraftanlagen."

(http://bergenhusen.nabu.de/imperia/md/images/bergenhusen/bmuwindkraftundgreifwebsite/vortrag__ber_totfundanalysen_von_rasran.pdf – abgerufen 04.02.2015) kommt zum Fazit: "Steigende Anlagengröße erhöht das Kollisionsrisiko pro Turbine."

Dies zeigt, dass beim Repowering die Kollisionsgefahr nicht auf dem Status quo der alten Anlage eingeschätzt werden darf, vielmehr muss von einer erhöhten Gefahr für Greifvögel ausgegangen werden, wenn die Anlagenhöhe wie im vorliegenden Fall stark vergrößert wird.

Dies betrifft auch den **Vogelzug**. Für Vogelbeobachter in der Westpfalz ist der herbstliche **Kranichzug** ein absoluter Höhepunkt. Auch der Umweltbericht weist starken Kranichzug nach. Hier sehen wir die Gefahr, dass die von Nordosten anfliegenden Kraniche im Falle schlechter Sicht (Nebel, Dunkelheit) aufgrund der Höhenstaffelung (Anlagenhöhe im Windpark nimmt von Nord nach Süd zu) durch die geplante WEA zusätzlich gefährdet werden. Auch wenn es ihnen noch gelingt, die alten Anlagen zu überfliegen, geraten sie durch den viel höheren Rotor der neuen Anlage zusätzlich in Kollisionsgefahr.

Fazit

Die geplante WEA stellt aus Sicht des Artenschutzes, insbesondere Vogelschutz, eine nicht zu vernachlässigende Gefahrenquelle dar. Es muss alles getan werden, um diese Gefahr zu minimieren. **Daher halten wir es für angezeigt, keine neue Anlage dieser Größenordnung am Südende des Windparks Schößbusch zu errichten.**

Wir hoffen, dass unsere Argumente in den Abwägungsprozess einfließen und Berücksichtigung finden werden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung

Abwägung:

Die Hinweise zu den Rotmilanen und sonstigen Greifvögeln sowie zum Kranichzug und der Gefährdung dieser Vogelarten werden zur Kenntnis genommen. Parallel zum Bebauungsplanverfahren wurden in einem ornithologischen Fachgutachten durch artenschutzrechtliche Prüfungen detailliert die Vogelvorkommen untersucht. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht dargestellt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass das Konfliktpotenzial als gering bezeichnet werden kann und zu keinem erheblichen Einfluss auf die Population führt. Aus Gründen des Artenschutzes ist die Errichtung einer Windenergieanlage nicht auszuschließen. Ein Verbotstatbestand wird ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

2.2 Stellungnahme der Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken-Wolfstein, Lauterecken

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 17. Dezember 2014 teilen wir mit, dass die Stellungnahme der ehemaligen Verbandsgemeinde Wolfstein und der Ortsgemeinde Kreimbach-Kaulbach (siehe E-Mail des Kollegen Jung vom 07. Juli 2014) aus der Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) unverändert Gültigkeit behält.

Die vorstehend bezeichnete Stellungnahme und der Hinweis auf den Horst eines Rotmilans wurden im Rahmen der Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen aus den Verfahrensschritten der §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB vom Ortsgemeinderat Olsbrücken in dessen Sitzung am 01. Oktober 2014 zur Kenntnis genommen.

Nach wie vor werden von hier aus keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Der Hinweis auf den Horst des Rotmilans ist bekannt und vom Planungsträger gewürdigt und bedarf hiesigerseits keiner Wiederholung.

Die mit Schreiben vom 17. Dezember 2014 übersandte CD mit dem Entwurf des Bebauungsplans samt textlichen Festsetzungen, Begründung und Umweltbericht haben wir zu unseren Akten genommen.

Abwägung:

Der Hinweis, dass keine grundsätzlichen Bedenken erhoben werden und dass die sonstigen Hinweise aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren beachtet wurden, wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist deshalb nicht erforderlich.

2.3 Stellungnahme der Verbandsgemeinde Weilerbach

Sachbericht:

Seitens der Verbandsgemeinde Weilerbach wird erklärt, dass Planungsabsichten der verbandsangehörigen Ortsgemeinden durch das Vorhaben in der Ortsgemeinde Olsbrücken nicht betroffen sind und deshalb weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen werden.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.4 Stellungnahme der SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG, Kaiserslautern

Sachbericht:

Es wird erklärt, dass keine Einwände bestehen, da sich im Planungsbereich keine Versorgungsleitungen der SWK befinden.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.5 Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Kaiserslautern

Sachbericht:

Es wird erklärt, dass, wie bereits im Schreiben vom 26.06.2014 erläutert, durch das Ersetzen des vorhandenen Windrades durch ein doppelt so hohes Windrad keine fachtechnischen Belange berührt werden.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.6 Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Neustadt

Sachbericht:

Es wird erklärt, dass aus Gründen des Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.7 Stellungnahme der Pfalzwerke Netz AG, NB - Netzbau, Ludwigshafen

Sachbericht:

Guten Tag,

die Ihnen zur Wahrung der Belange unseres Unternehmens im Rahmen der Beteiligung mit Schreiben vom 16.07.2014, Zeichen BG98-2014-423-14577-02, bereits mitgeteilten Anregungen wurden im Verfahren zwischenzeitlich nur teilweise berücksichtigt.

Zur mitgeteilten Planung bestehen auch weiterhin keine Bedenken. Wir geben aber nochmals nachstehende Anregungen an Sie weiter und bitten um deren Berücksichtigung.

Zur textlichen Berücksichtigung der Freileitungen im Beeinflussungsbereich der Windenergieanlage regen wir an, im Textteil des Bebauungsplanes, unter 4. *Hinweise*, die nachstehend in fett und kursiv dargestellten Änderungen/ Ergänzungen zu übernehmen.

4.1 Hinweise der Pfalzwerke **Netz** AG, Ludwigshafen

~~Es wird auf~~ ***Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und im Beeinflussungsbereich der Windenergieanlage (WEA) befinden sich*** folgende angrenzende Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke **Netz AG** hingewiesen:

- 20-kV-Starkstromfreileitung Pos. 085-00, Leitungsabschnitt Mast Nr. 602915 bis Mast Nr. 602924
- 20-kV-Starkstromfreileitung Pos. 149-00, Leitungsabschnitt Mast Nr. 602921 bis Mast Nr. 602541

Vor Errichtung/Änderung der WEA im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird in Bezug auf diese Freileitungen eine fachtechnische Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber erforderlich. Diese kann im Zuge der Beteiligung des Leitungsbetreibers am erforderlichen Genehmigungsverfahren zur Errichtung/Änderung der WEA erfolgen.

~~Um Beeinträchtigungen durch die Windenergieanlagen (z. B. Schwingungen der Unterseile) zu vermeiden, sind bei einem geringen Abstand als der 3-fache Rotordurchmesser Sicherungsmaßnahmen mit den Pfalzwerken abzustimmen.~~

Wir bitten um weitere Beteiligung an den nachfolgenden Verfahrensschritten und Mitteilung, inwieweit aufgrund unserer geäußerten Anregungen eine Anpassung der Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgenommen wird.

Abwägung:

Die Hinweise der bestehenden Leitungen werden zur Kenntnis genommen. Diese werden redaktionell in den Planunterlagen korrigiert.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

2.8 Stellungnahme des Landesbetriebes Mobilität Kaiserslautern

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits in unserer Stellungnahme vom 21.07.2014 bei der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mitgeteilt, bestehen seitens unserer Dienststelle keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplanentwurf.

Die in der Stellungnahme aufgeführten und dargelegten Punkte bzgl. Erschließung und weitere Verfahrensbeteiligung des Straßenbulasträgers haben weiterhin Gültigkeit. Des weiteren verweisen wir auf den bereits erfolgten Schriftwechsel.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Verfahrensbeteiligung des Straßenbulasträgers bezüglich der Erschließung werden im BlmSch-Antrag geprüft, sind jedoch nicht Inhalt des Bebauungsplanverfahrens und brauchen in der Planung nicht berücksichtigt zu werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

2.9 Stellungnahme des Landesbetriebes Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Kaiserslautern

Sachbericht:

Es werden keine Einwendungen erhoben.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.10 Stellungnahme der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Landesplanungsbehörde, Kaiserslautern

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem uns vorliegenden Entwurf der 1. Bebauungsplanänderung „Windpark Schößbusch“ äußern wir uns nach hausinterner Beteiligung der fachlich zuständigen Stellen wie folgt:

1. Untere Landesplanungsbehörde

Bezüglich der dargelegten Ausgangslage in der Begründung ist festzustellen, dass diese nunmehr an die tatsächliche Situation angepasst wurde. Zur besseren Verständnis der Ausgangssituation wird jedoch angeregt, die Ausführungen zu den Zielen der Planung (Kap. 1.1, Seite 5 des Umweltberichts) auch in die Begründung Kapitel 1 zu überzunehmen.

Nach wie vor ist der Planbegründung nicht zu entnehmen, weshalb lediglich die Änderung der Höhenbeschränkung der am südlichsten Rand des Geltungsbereichs gelegenen Windenergieanlage vorgenommen wird. Zwar wird in der Behandlung der Einwände aus der frühzeitigen Beteiligung im Rahmen der Abwägung darauf eingegangen, in der Planbegründung wird hierzu jedoch keine Aussage getroffen.

In Bezug auf die landesplanerischen und raumordnungsrechtlichen Belange ist festzustellen, dass die Zielvorgaben der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB grundsätzlich erfüllt sind. Der betroffene Bebauungsplanänderungsbereich liegt im derzeit noch verbindlichen Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz ROP IV in einem „ausschlussfreien Gebiet für die Windenergienutzung“. Hier sind Windenergieanlagen aus Sicht der Raumordnung grundsätzlich zulässig. Auch der zur Genehmigung vorliegende Teilfortschreibung des ROP IV sind keine Belange zu entnehmen, die der Planänderung entgegenstehen.

Im Bebauungsplan „Windpark Schößbusch“ sind bauplanungsrechtlich nach wie vor vier Anlagenstandorte, wenn auch mit unterschiedlichen Höhenfestsetzungen, zulässig. Gemäß dem gemeinsamen Rundschreiben Windenergie vom 28.05.2013 sollen, um eine technische Überformung der Landschaft zu vermeiden, einzelne Windenergieanlagen nur an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist. Da mit vier Baufenstern die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von mehr als 50 Metern im Sinne einer „Windfarm“ möglich sind, (Amtlicher Leitsatz des BVerwG, Urteil v. 30.06.2004 – 4 C 9.03: Eine „Windfarm“ i.S. der Nr. 1.6 der Anlage 1 UVPG und der Nr. 1.6 des Anhangs zur 4. BImSchV ist dadurch gekennzeichnet, dass sie aus mindestens drei Windenergieanlagen besteht, die einander räumlich so zugeordnet sind, dass sich ihre Einwirkungsbereiche überschneiden oder wenigstens berühren), kann das Konzentrationsgebot gemäß dem Ziel 163 e des LEP IV als erfüllt angesehen werden. Hierbei ist unbeachtlich, ob derzeit konkrete Projektabsichten für die Errichtung von Windenergieanlagen vorliegen.

In der Planbegründung (Seite 4) ist angegeben, dass der Änderungsbereich eine Größe von ca. 2,1 ha hat. Zwar ist im Planteil die Signatur „Änderungs-Index 001“ aufgeführt, der Änderungsbereich ist jedoch plangraphisch nicht nachvollziehbar. Hier wird angeregt, eine Konkretisierung vorzunehmen.

In Kapitel 2.3 wird angeführt, dass die betroffene Planfläche in der derzeit begonnenen Teilfortschreibung der Fortschreibung II des Flächennutzungsplans „Erneuerbare Energien“ auf Basis eines gesamträumlichen Standortkonzepts als Fläche für ein Sondergebiet „Windenergieanlagen“ dargestellt ist (Abbildung 2). Da die begonnene Planung aufgrund der Fusion der Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg hinfällig ist, sollte sie auch keine Erwähnung finden.

Im Umweltbericht Kap. 2.1.2 wird zwar auf den Abstand der Anlage Nr. 3 zur angrenzenden Wohnbebauung Bezug genommen. Aufgrund der Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen sollte der vorliegenden Planänderung zusätzlich ein Übersichtsplan beigelegt werden, der das gesamträumliche Umfeld maßstabsgerecht darstellt und auch die Entfernungen zu den Siedlungslagen Olsbrücken und Niederkirchen-Wörsbach wiedergibt.

In Bezug auf den Planvollzug wird auf die Stellungnahmen der Wehrbereichsverwaltung verwiesen.

Abwägung:

Die Hinweise zu den Zielen der Planung werden noch nachrichtlich redaktionell in der Begründung ergänzt. Die Gemeinde möchte jedoch nur für einen Standort die Bebauungsplanänderung vornehmen, um die Planungshoheit inne zu haben. Sollte sich weiterer Bedarf für Repowering von Anlagen ergeben, wird die Gemeinde dies in einer erneuten Änderung des Bebauungsplanes vornehmen. Die Hinweise zur Darstellung der Änderung werden geprüft und gegebenenfalls in den Unterlagen ergänzt.

Die Hinweise zum Gesamträumlichen Standortkonzept im Hinblick auf die Flächennutzungsplanänderung werden zur Kenntnis genommen und redaktionell gestrichen.

Die Hinweise zum Umweltbericht im gesamträumlichen Umfeld werden zur Kenntnis genommen und redaktionell ergänzt.

Sachbericht:

2. Untere Naturschutzbehörde

Mit der Änderung des Bebauungsplanes soll das Repowering einer WEA in dem nunmehr 3 Anlagen umfassenden Windpark ermöglicht werden. Der Planentwurf ermöglicht eine Anlage mit 200m Höhe.

Die neue WEA wird sich auf das Orts- und Landschaftsbild deutlich stärker auswirken als die bisherigen Anlagen. Dies wird durch die Visualisierung an verschiedenen Standorten anschaulich belegt. In den Ortslagen von Olsbrücken und Wörsbach wird die 200m-Anlage von nahezu allen Standpunkten aus deutlich wahrzunehmen sein. Gleiches gilt für

die den Windpark umgebenden Höhenzüge und Hanglagen. Aus naturschutzfachlicher Sicht ergeben sich dadurch nicht unerhebliche Bedenken. In einer Gesamtwürdigung ist jedoch auch die bereits vorhandene Vorbelastung des Landschaftsbildes zu berücksichtigen.

Beim Thema Artenschutz werden Aussagen zu den windkraftsensiblen Arten Rotmilan, Uhu, Baumfalke, Korn- und Wiesenweihe, zum Vogelzug sowie zur Artengruppe der Fledermäuse getroffen. Sie basieren auf Untersuchungen in den Jahren 2012 und 2014 und Recherchen bei ortskundigen Vogelkundlern. Im Ergebnis wird das Konfliktpotential für die Brutvögel insgesamt als gering eingestuft. Grund ist vor allem, dass sich das Kollisionsrisiko für Rotmilan und insbesondere Uhu (hier trotz Unterschreitens des empfohlenen Mindestabstandes) aufgrund der größeren Anlagenhöhe tendenziell eher verringert. Ebenso wird für den Vogelzug nicht mit nennenswerten negativen Auswirkungen gerechnet, die Anlagen sollen jedoch in das landesweite Kranichmonitoring miteinbezogen werden. Die ermittelten Auswirkungen auf Fledermäuse zeigen Risiken für einige Arten auf, woraus Empfehlungen für zeitlich begrenzte Betriebseinschränkungen resultieren. Mittels einer nächtlichen Betriebsabschaltung und eines Höhenmonitorings im ersten Betriebsjahr wird in diesem Rahmen das tatsächliche Konfliktpotential zu überprüfen sein.

Insgesamt erscheinen die gutachterlichen Aussagen zum Artenschutz (zum Thema Uhu auch nach Rücksprache mit dem Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht) aus fachlicher Sicht nachvollziehbar.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen daher gegen den Bebauungsplan zumindest keine grundsätzlichen Bedenken.

Abwägung:

Die Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen. Die Inhalte im Umweltbericht werden entsprechend dieser Hinweise nochmals geprüft. Dass keine Bedenken zum Bebauungsplan bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Sachbericht:

3. Untere Bauaufsichtsbehörde

In dem anstehenden Genehmigungsverfahren wird eine Forderung der unteren Bauaufsichtsbehörde sein, dass die Rotorblätter der Windenergieanlagen im Falle einer Abschaltung durch Eisansatz nicht in den Luftraum über den Wegekörpern eingreifen dürfen, damit bei stillstehender Anlage keine Gefährdungen durch das Abfallen von Eisstücken in Folge des Abtauvorgangs entstehen.

Des Weiteren ergeht in Bezug auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren die Anregung, sich seitens der Antragsteller bereits frühzeitig mit möglicherweise erforderlichen Baulasteintragungen zu befassen.

Abwägung:

Die Hinweise zu Eisansatz und zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht Inhalt des Bebauungsplanverfahrens und werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren (BlmSch-Antrag) geprüft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

2.11 Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Festlegung unserer Belange, wie sie unter Punkt 4.3 in den Textlichen Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden haben, erklären wir uns einverstanden.

Die Auflagen und Festlegungen sind in die Bauausführungspläne zu übernehmen.

Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Da diese Arbeiten in der Regel im Auftrag der Gemeinde/Verbandsgemeinde erfolgen, liegt diese Meldepflicht der Baubeginnsanzeige bei der Gemeinde! Die entsprechende Abteilung Ihres Hauses ist darauf hinzuweisen.

Rein vorsorglich müssen wir darauf hinweisen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmälern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Mainz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Abwägung:

Die Hinweise, dass die Festlegung der Belange der Direktion Landesarchäologie in den Textlichen Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden hat, und dies bestätigt wird, werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Meldepflicht sowie die Hinweise zu den geplanten Plandenkmälern werden ebenfalls in den Unterlagen bereits berücksichtigt. Eine Änderung der Planung ist somit nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

2.12 Stellungnahme des Vermessungs- und Katasteramtes Westpfalz, Dienstort Kusel

Sachbericht:

Es wird erklärt, dass seitens des Vermessungs- und Katasteramtes Westpfalz keine weiteren Anregungen und Bedenken vorgebracht werden.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.13 Stellungnahme der Stadtentwässerung Kaiserslautern, Betriebsführung Kanalwerke der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten der Stadtentwässerung Kaiserslautern als Betriebsführerin des Kanalwerks Otterbach, wird zur 1. Änderung des o. g. Bebauungsplans wie folgt Stellung genommen:

Gegenüber dem im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegten wurden keine Änderungen vorgenommen. Unsere damalige Stellungnahme vom 03.07.2014 sowie unsere Stellungnahme vom 03.09.2010 bleiben in vollem Umfang erhalten.

Es sind keine Belange des Kanalwerks betroffen. Den Inhalten des Bebauungsplans kann zugestimmt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Abwägung:

Der Hinweis, dass keine Belange des Kanalwerkes betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu den früheren Verfahren werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Die Belange der Stadtentwässerung Kaiserslautern sind nicht betroffen. Deshalb kann an der bestehenden Planung festgehalten werden. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.14 Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau, Mainz

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des Bebauungsplanes "Schößbusch" und der externen Kompensationsfläche M5 kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Abwägung:

Die Hinweise, dass kein Altbergbau dokumentiert ist, werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Sachbericht:

Boden und Baugrund

– allgemein:

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

Abwägung:

Dies ist bereits in den Unterlagen dargestellt. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Sachbericht:

– mineralische Rohstoffe:

Keine Einwände

Abwägung:

Hier werden keine Einwände vorgetragen. Es ist hier keine Abwägung erforderlich.

2.15 Stellungnahme des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Westpfalz, Kaiserslautern

Sachbericht:

Es wird erklärt, dass seitens des Dienstleistungszentrums Westpfalz keine Bedenken bestehen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.16 Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen.

Darüber hinaus sind bei Ihrem ausgewiesenen Plangebiet folgende militärische Belange betroffen. In diesem Bereich ist eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen mit der Errichtung von Windenergieanlagen möglich.

1. Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung des Flugplatzes Ramstein
2. Luftverteidigungsradar Erbeskopf

Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser Planungsphase nicht abschließend beurteilt werden.

Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend machen.

Das Schreiben BAIUDBw – Infra I 3, Az IV-002-14 vom 23.07.2014 bleibt weiterhin gültig.

Abwägung:

Die Hinweise zur militärischen Flugsicherung des Flugplatzes Ramstein und zum Luftverteidigungsradar Erbeskopf werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass in dieser Planungsphase keine abschließende Beurteilung erteilt werden kann, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Dass die Bundeswehr im Rahmen der anschließenden Beteiligungsverfahren eventuell Einwände geltend macht, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist somit nicht erforderlich. Eine Abwägung ist deshalb ebenfalls nicht erforderlich.

2.17 Stellungnahme der Amprion GmbH, Dortmund

Sachbericht:

Es wird erklärt, dass im Plangebiet sowie auf den festgesetzten externen Ausgleichsmaßnahmen keine Höchstspannungsleitungen der Amprion GmbH verlaufen. Auch sind keine Planungen vorgesehen. Deshalb werden keine Bedenken erhoben.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.18 Stellungnahme des NABU Rheinland-Pfalz, Gruppe Weilerbach

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Schmitt,

Im Rahmen des o.g. Verfahrens nehme ich namens und im Auftrag des NABU Rheinland-Pfalz wie folgt Stellung:

Geplant ist ein Repowering der südlichen WEA im Windpark Schößbuch, d.h. die bisherige Anlage wird durch eine erheblich größere mit einer Gesamthöhe von knapp 200m ersetzt. Der Standort ist am Südhang des Höhenzuges Morbach – Wörsbach – Schallodenbach, der nach Südwesten zum Tal der Lauter abfällt.

Wir halten diese Planung aus Sicht des Artenschutzes für sehr problematisch, aus den im Folgenden angeführten Gründen.

Anlagenstandort in Rotmilan-Gebiet

Eigene Begehungen des Gebietes durch unsere ornithologischen Experten in den letzten Jahren ergaben häufige Rotmilan-Beobachtungen auf dem genannten Höhenzug. Diese sind in Naturgucker dokumentiert (4.7.12: 2 Ex., 5.3.13: 1 Ex., 22.9.13: 7 Ex., 12.3.14: 6 Ex.). Höhere Zahlen deuten auf die Nutzung als Rastgebiet und Sommerschlafplatz hin. Jedoch sind auch Rotmilane als Brutvögel ansässig. Der Umweltbericht zur Planung weist für 3 Rotmilanpaare Bruten und Brutversuche im näheren Umfeld der geplanten WEA aus. Zwar wären nach derzeitigem Stand die Mindestabstände von 1500m zu den Horsten gerade so eingehalten (rund 2 – 2,5 km), dennoch geht durch die WEA eine Gefahr für die Rotmilane aus, wenn sie das Gebiet z.B. während der Nahrungssuche befliegen.

Für das Rotmilanpaar 1 aus Morbach legt der Umweltbericht dar, dass der beflogene Nahrungsraum das Planungsgebiet umfasst. Aufgrund der textlichen Angaben lässt sich der Nahrungsraum wie in der folgenden Planskizze dargestellt abschätzen. Es muss also von einer regelmäßigen Befliegung des Gebietes um die geplante WEA durch Rotmilane ausgegangen werden. Hier wäre durch eine Funktionsraumanalyse die Aufenthaltswahrscheinlichkeit im unmittelbaren Bereich der WEA valide abzuschätzen. Auch für die Rotmilanpaare 2 und 3 des Umweltberichtes (und weitere Rotmilane, die hier rasten) wird die Aufenthaltswahrscheinlichkeit nicht vernachlässigbar sein. Nur mit einer solchen Analyse kann die reale Gefahr durch die geplante WEA einigermaßen verlässlich beurteilt werden.

Das Urteil des VG Kassel 4 K 749/11.KS von 15.6.2012 bestätigt, dass auch dann von einem Verbotstatbestand gemäß Naturschutzgesetz für WEA ausgegangen werden kann, wenn diese im *Nahrungsgebiet* von Rotmilanen stehen.

Weitere windkraft-sensible Vogelarten betroffen

Weitere windkraft-sensible Vogelarten sind im Umfeld des Planungsgebietes dokumentiert.

- Mornellregenpfeifer (P. Ramachers, „Die Vogelwelt um Kaiserslautern“ und naturgucker.de dokumentieren ihn mehrmals als Rastvogel auf den nahegelegenen Höhen)
- Sumpfhohreule (2 Ex., Eintrag bei ornitho.de im Januar 2015)
- Wiesenweihe (der Umweltbericht dokumentiert einige Beobachtungen, die als Sommergäste eingestuft werden – grundsätzlich ist jedoch auch mit der Ansiedlung als Brutvogel zu rechnen)

Südhang-Lage der WEA problematisch für Greifvögel

Die Lage des Standortes an einem Südhang halten wir für problematisch im Hinblick auf Greifvögel allgemein. Es kann regelmäßig beobachtet werden, dass Greifvögel die Aufwinde der Südhängen der Lautertalhöhen nutzen, aufsteigen und segelnd am Hang stehen um nach Nahrung Ausschau zu halten. Gerade in dieser Situation, wo die Greife (Rotmilan, etc.) auf den Boden unter ihnen konzentriert sind, droht Gefahr durch Kollision mit dem Rotor der geplanten WEA aufgrund deren Hang-Standort.

Größere Anlagenhöhe bedeutet erhöhte Kollisionswahrscheinlichkeit

Die geplante Anlage ist erheblich größer (Höhe, Rotordurchmesser) als die bestehenden WEA im Windpark Schößbusch.

Die Untersuchung von Rasran et al. (2010): "Analyse der Kollisionsumstände von Greifvögeln mit Windkraftanlagen."

(http://bergenhusen.nabu.de/imperia/md/images/bergenhusen/bmuwindkraftundgreifwebsite/vortrag___ber_totfundanalysen_von_rasran.pdf – abgerufen 04.02.2015) kommt zum Fazit: *"Steigende Anlagengröße erhöht das Kollisionsrisiko pro Turbine."*

Dies zeigt, dass beim Repowering die Kollisionsgefahr nicht auf dem Status quo der alten Anlage eingeschätzt werden darf, vielmehr muss von einer erhöhten Gefahr für Greifvögel ausgegangen werden, wenn die Anlagenhöhe wie im vorliegenden Fall stark vergrößert wird.

Dies betrifft auch den **Vogelzug**. Für Vogelbeobachter in der Westpfalz ist der herbstliche **Kranichzug** ein absoluter Höhepunkt. Auch der Umweltbericht weist starken Kranichzug nach. Hier sehen wir die Gefahr, dass die von Nordosten anfliegenden Kraniche im Falle schlechter Sicht (Nebel, Dunkelheit) aufgrund der Höhenstaffelung (Anlagenhöhe im Windpark nimmt von Nord nach Süd zu) durch die geplante WEA zusätzlich gefährdet werden. Auch wenn es ihnen noch gelingt, die alten Anlagen zu überfliegen, geraten sie durch den viel höheren Rotor der neuen Anlage zusätzlich in Kollisionsgefahr.

Fazit

Die geplante WEA stellt aus Sicht des Artenschutzes, insbesondere Vogelschutz, eine nicht zu vernachlässigende, zusätzliche Gefahrenquelle dar. Wegen der Verbotstatbestände des Naturschutzgesetzes muss alles getan werden, um diese Gefahr zu minimieren. **Daher halten wir es für angezeigt, keine neue WEA dieser Größenordnung am Südende des Windparks Schößbusch zu errichten.**

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Abwägung:

Die Hinweise zu den Rotmilanen und sonstigen Greifvögeln sowie zum Kranichzug und der Gefährdung dieser Vogelarten werden zur Kenntnis genommen. Parallel zum Bebauungsplanverfahren wurden in einem ornithologischen Fachgutachten durch artenschutzrechtliche Prüfungen detailliert die Vogelvorkommen untersucht. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht dargestellt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass das Konfliktpotenzial als gering bezeichnet werden kann und zu keinem erheblichen Einfluss auf die Population führt. Aus Gründen des Artenschutzes ist die Errichtung einer Windenergieanlage nicht auszuschließen. Ein Verbotstatbestand wird ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

2.19 Stellungnahme der Ortsgemeinde Niederkirchen

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren

Zum vorliegenden B-Planentwurf tragen wir für die Ortsgemeinde Niederkirchen und in Abstimmung mit unserem Ortsteil Wörsbach nachfolgende Bedenken vor:

Aus der Kartierung (1) ergibt sich zur Lage des B-Plangebietes, dass bei Einhaltung eines 1 000 m Abstandes zu den Wohngebieten der angrenzenden Ortsgemeinden, keine Flächen für WEA Konzentrationsgebiete verfügbar sind.

Rundschreiben der Landesregierung 2006 ...

bei der Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen wird die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1 000 m zu Wohngebieten empfohlen... insbesondere kann dadurch dem Eindruck einer erdrückenden Wirkung von Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 100 m vorgebeugt werden...

Im **Rundschreiben 2013**, werden bei Gesamthöhen von 200 m, mit 120 m Rotordurchmesser, nur noch **800 m** empfohlen. Dabei ist die erdrückende Wirkung, offensichtlich ideologisch begründet, nicht mehr gegeben. Für die Ortsgemeinde Niederkirchen, ist aus den eigenen Erfahrungen von 11 WEA bis 150 m Gesamthöhe, diese Abstandsregelung nicht nachvollziehbar.

Gemäß der Länderöffnungsklausel gilt z.B. für Bayern die Abstandsregelung zur Wohnbebauung 10 x Gesamthöhe. Dies sind bei den projektierten WEA mit 200 m Gesamthöhe **2 000 m** Abstand – im Vergleich zu RLP **800 m**.

Im Übersichtsplan (2) sind die Ortslagen Olsbrücken und Wörsbach mit Abstandskreisen 800 m in roter Umrandung und 1 000 m in blauer Umrandung dargestellt. Danach liegt der Standort der neuen 200 m WEA 1 im Schnittpunkt der 800 m Kreisringe zu Olsbrücken und 1 000 m zu Wörsbach.

Wenn man davon ausgeht, dass bei Abständen WEA zur Wohnbebauung < 1 000 m die vorgegebenen Schall - Grenzwerte nicht erfüllbar sind, verbleibt gemäß anliegender Kartierung (3) eine unzureichende Restfläche von ca. 7 ha, blau markiert, auf der nach dem Konzentrationsgebot aus LEP, keine 3 WEA erstellt werden können.

Zu den bestehenden Altanlagen WEA 3 + 4 wird zu Wörsbach noch nicht einmal der Mindestabstand von 800 m eingehalten. Dazu hat Olsbrücken schon 2012 im Gemeinderat mit Juwi den Rückbau der alten WEA 3 + 4 für 2014 angekündigt.

Der Vertikalschnitt (4) verdeutlicht die Tallage von Olsbrücken zur WEA 1 und die fast niveaugleiche Standorthöhe WEA 1 + 2 + 3 zur betroffenen Ortslage Wörsbach. In der Hauptwindrichtung wird Wörsbach daher besonders belastet.

Die sich aus der Kumulation der 3 WEA ergebenden Immissionswerte bei WEA mit unterschiedlichen Bauhöhen und Rotordurchmesser zwischen 60 m und 120 m sind gesondert nachzuweisen. Dazu sind die erwähnten Gutachten aus 2001 irrelevant, da sich durch Verschleiß der mechanischen Komponenten und auch aus der Oberflächenrauigkeit von Rotorblatt und Beschichtung der Turmsegmente veränderte, schlechtere Schallwerte ergeben.

In Anlehnung zur Machbarkeitsstudie 40/ 2014 des Bundes Umweltamt (5) sind auch die tieffrequenten Frequenzen unter 8 Hz im Infraschallbereich, über die TA Lärm und DIN 4560 + 45680 hinaus, nach ISO Norm 7196 zu berücksichtigen und gutachterlich zu belegen.

Im Grundgesetz und BGB wird das Recht auf körperliche Unversehrtheit zugesichert. Wir erwarten daher auch eine fachliche Stellungnahme zum Positionspapier AEFIS (6) zu bestehenden, erheblichen Gesundheitsrisiken beim Ausbau von WEA.

Die Fotomontagen (7 + 8) visualisieren die realen WEA um 100 m und die geplante WEA 1 mit 200 m Gesamthöhe. Damit erfolgt ein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild durch überdimensionierter Verbauung, im ansonsten natürlichen Umfeld des Lautertales und auch in der Fernsicht auf Wörsbach.

Die im Bericht **igr** vorgetragene Argumentation...

...aufgrund der größeren Entfernung zu den Gemeinden wird sich die Größe der Anlage nur unwesentlich bemerkbar machen, da am Standort bereits eine WEA vorhanden war und somit sich ein Gewöhnungseffekt bei der Bevölkerung eingestellt hat...

ist provokant und nachweislich falsch – die Entfernungen der WEA zur Wohnbebauung der Gemeinden haben sich nicht verändert – sondern die Gesamthöhe ist um 100 % gewachsen, wobei der neue Rotordurchmesser größer ist, als die Gesamthöhe der alten WEA. Der einzig positive Gewöhnungseffekt besteht darin, dass der Rückbau bereits vor 2 Jahren erfolgte....

Zum *Umweltbericht Avifauna* stellen regionale Ornithologen fest, dass die zusammenhängenden Offenlandflächen zwischen Olsbrücken über Wörsbach, Morbach, Relsberg, Einöllen und Hohenöllen seit Jahren einen stetigen Populationzuwachs verzeichnen. Schon im GÖFA Gutachten aus 2001 wurde diese Flächen als Konfliktbereiche für WEA definiert. Bekanntlich sind auf der Hochfläche zwischen Olsbrücken, Wörsbach, Morbach im ROP ausgewiesene WEA Vorrangflächen bereits abgestuft worden. Im FNP der VG Wolfstein wurden dazu auch ausgewiesene Flächen für Windenergie im angrenzenden Bereich zu Wörsbach und Morbach zurückgenommen. Durch die KV Kusel ist wegen Artenschutzkonflikten ein Ablehnungsbescheid zum WEA Bauantrag der Firma GERES ergangen. Dieser vom BFL bestätigte Rotmilan-Standort hat auch im Prüfbereich von 4 000 m Auswirkungen auf den B-Plan Olsbrücken.

Mit dieser Planung wird der Freizeit - und Erholungswertes weiter eingeschränkt und die nachhaltige Schädigung der angrenzenden Wohn – und Lebensqualität in Wörsbach und im unmittelbaren Umfeld zur Wohnbebauung Olsbrücken begünstigt. Die weithin sichtbare Flugbeuerung Tag / Nacht über die gesamte Turmhöhe ist, neben der größeren Ausdehnung des Schattenschlages ein weiterer, bisher unerwählter Störfaktor.

Aus der Summe entgegenstehender Fakten und Belange machen wir unsere Einwände gelten und widersprechen der vorliegenden Planänderung.

In der weiteren Projektverfolgung werden wir auch zu dem avisierten Antrag nach BImSchG Stellung nehmen.

Abwägung:

Die Hinweise zu den Abständen zur Wohnbebauung werden zur Kenntnis genommen. Ebenfalls werden die Hinweise zu Tieffrequenzen im Infraschallbereich, den Fotomontagen sowie zur Avifauna zur Kenntnis genommen. Die Bebauungsplanänderung soll die Repowering einer Windenergieanlage bauplanungsrechtlich sichern. Dazu sind entsprechende Gutachten vorzulegen. Diese wurden alle im Umweltbericht dargestellt. In den Gutachten sind entsprechende Auflagen formuliert, die im Rahmen des BImSch-Antrages abgearbeitet worden sind und die in den Genehmigungen definiert werden. Diese sind nicht im Bebauungsplan regelbar, da der Anlagentyp im Bebauungsplan nicht definiert werden kann. Es sind keine emissionsschutzrechtlichen Belange bekannt, die der Bebauungsplanänderung entgegenstehen. Die Anlagen stehen weit genug weg, um eine Beeinträchtigung von schützenswürdigen Wohnnutzungen zu verhindern. Im BImSch-Antrag wird dann detailliert, wenn Anlagentyp genau bekannt ist, in einem Schalltechnischen Gutachten speziell für diese Anlage der Nachweis zum Schutz der Bevölkerung geführt.

Die Hinweise zur Avifauna sind im Umweltbericht detailliert dargestellt. Diese stützen sich ebenfalls auf entsprechende Gutachten.

Der Hinweis zur Lebensqualität und zu Schattenschlag wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Auch diese sind in einem BlmSch-Antrag detailliert zu prüfen und gegebenenfalls Auflagen zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

Hinweis:

Der Stellungnahme lagen umfangreiche Anlagen bei:

- Lageplan TK 25 mit Abstandskreisen um Ortsgemeinden und dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- Lageplan mit Abstand 800 m und 1 000 m zu den Ortslagen Wörschbach und Olsbrücken
- Lageplan mit Abständen zu Restflächen
- Grafik mit Höhendarstellungen der Gemeinden Olsbrücken, Wörschbach und den Windenergieanlagen
- Studie zu Infraschall
- Positionspapier Ärzte für Immissionsschutz: Gesundheitsrisiken beim Ausbau der Erneuerbaren Energien
- Fotomontage Blick aus Olsbrücken mit neuer WEA
- Fotomontage Blick aus Wörschbach mit neuer WEA

Diese Anlagen dienen dazu, die Erläuterungen in den Stellungnahmen besser zu verdeutlichen, liefern jedoch als Abwägungsmaterial keine neuen Informationen.

3. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

3.1 Stellungnahme der Bürgerinitiative Gegenwind, c/o Klaus Kleber, Niederkirchen

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im August 2012 hatte der Gemeinderat Olsbrücken dem von Juwi vorgestellten Konzept zum B-Plan zugestimmt. (1) Danach sollten vorzeitig 2 WEA abgebaut und durch neue, leistungsfähigere WEA mit 200 m Gesamthöhe, **300 m** weiter von der Ortsbebauung entfernt und mindestens **1 000 m** Abstand zu Wohngebieten ersetzt werden. Frühestens ab 2014 könnte der Abbau der 2 anderen, älteren WEA angegangen und somit der Nachbarort Wörsbach entlastet werden. (2) (3)

Die jetzt vorliegende Änderung des B-Plan beinhaltet jedoch keinen Rückbau der 2 alten WEA vor Wörsbach. Der mit nur **800 m** ortsnaher alte Standort für die neue **200 m** WEA ist eine bewusste Täuschung, dies hat auch die SPD Fraktion im Gemeinderat zu Recht öffentlich kritisiert. (4)

*Im Rundschreiben der Landesregierung aus 2006 wird ... Bei der Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen die Einhaltung eines Mindestabstandes von **1 000 m** zu Wohngebieten empfohlen... insbesondere kann dadurch dem Eindruck einer erdrückenden Wirkung von Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als **100 m** vorgebeugt werden...*

Wenn im neuen Rundschreiben 2013, bei doppelter Anlagengröße, nur 800 m empfohlen werden, ist dies nur ideologisch begründet und nicht nachvollziehbar.

Gemäß der Länderöffnungsklausel gilt z.B. für Bayern die Abstandsregelung zur Wohnbebauung 10 x Gesamthöhe. Dies sind bei den projektierten WEA mit 200 m Gesamthöhe 2 000 m Abstand – im Vergleich zu RLP 800 m.

Zum vorliegenden B-Planentwurf tragen wir in Übereinstimmung mit der Bürgerinitiative GEGENWIND Wörsbach nachfolgende Bedenken vor:

Wegen der unzureichenden Plandarstellung durch **igr**, die sich überwiegend auf die B-Planflächen bezieht, haben wir beiliegend eine eigene, übersichtliche Kartierung erstellt. Diese beinhaltet sowohl die Ortsgemeinde Olsbrücken, als auch die von bestehenden WEA betroffene, angrenzende Nachbargemeinde Wörsbach.

In der Übersicht (5) wird die Lage der neuen, raumbedeutsamen WEA 1 mit 200 m GH zur Bebauungsgrenze Olsbrücken und Wörsbach mit rotem Umkreis von 800 m und blauem Umkreis von 1 000 m dokumentiert.

Dazu sind auch die Standorte der am Netz befindlichen alten WEA 3 + WEA 4, mit Gesamthöhe < 100 m, innerhalb des roten Umkreis < 800 m zu Wörsbach erfasst und verdeutlicht, dass an diesen Standorten kein Repowering möglich ist. Diese WEA sind daher wegen unzureichender Abstände und entgegenstehender Fakten zum Artenschutz zunächst still zu legen und gemäß den B-Plan Zielen aus 2012, zurückzubauen.

Wenn man davon ausgeht, dass bei Abständen WEA zur Wohnbebauung < 1 000 m die vorgegebenen Schall - Grenzwerte nicht erfüllbar sind, verbleibt gemäß anliegender Kartierung (6) eine unzureichende Restfläche von ca. 7 ha, blau markiert, auf der nach dem Konzentrationsgebot aus LEP keine 3 WEA erstellt werden können. Insofern stellt die umstrittene WEA 1 eine nicht zulässige, freistehende Einzelanlage dar.

Die sich aus der Kumulation der 3 WEA ergebenden Immissionswerte bei WEA mit unterschiedlichen Bauhöhen und Rotordurchmesser sind gesondert nachzuweisen. Dazu sind auch die tieffrequenten Frequenzen unter 8 Hz im Infraschallbereich, über die TA Lärm und DIN 4560 + 45680 hinaus nach ISO Norm 7196 und der Machbarkeitsstudie 40/ 2014 des Bundes Umweltamt, zu berücksichtigen und gutachterlich zu belegen. (7) Im Grundgesetz und BGB wird das Recht auf körperliche Unversehrtheit zugesichert. Wir erwarten daher auch eine fachliche Stellungnahme zum Positionspapier AEFIS zu Gesundheitsrisiken beim Ausbau von WEA (8)

Nur eine projektübergreifende Gebietsbetrachtung ermöglicht eine fachliche Beurteilung zum Landschaftsbild und der nachhaltigen Schädigung der angrenzenden Wohnqualität in Wörsbach und im unmittelbaren Umfeld zur Wohnbebauung Olsbrücken und des eingeschränkten Freizeit - und Erholungswertes. (9)

Die Fotomontagen (10 / 11) visualisieren die realen WEA um 100 m und die geplante WEA 1 mit 200 m Gesamthöhe. Damit erfolgt ein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild durch überdimensionierte Verbauung, im ansonsten natürlichen Umfeld des Lautertales und auch in der Fernsicht auf Wörsbach.

Der Vertikalschnitt (12) verdeutlicht die Tallage von Olsbrücken zur WEA 1 und die fast niveaugleiche Standorthöhe WEA 1 +2 +3 zur betroffenen Ortslage Wörsbach. In der Hauptwindrichtung wird Wörsbach daher besonders belastet.

Abwägung:

Die Hinweise zu den Abständen und zu den Bildern, die für die Stellungnahme eigens angefertigt wurden, um den Eingriff in das Landschaftsbild zu zeigen, werden zur Kenntnis genommen. Die Simulationen können nicht nachgeprüft werden, da sie ohne Bezugshöhe angefertigt wurden. Deshalb ist dies als Grundlage für die Bewertung des Eingriffes in das Landschaftsbild nicht geeignet. Die Hinweise zu den Abständen werden ebenfalls zur Kenntnis genommen und zurückgewiesen. Die Abstände werden im BlmSch-Antrag detailliert geprüft, in dem die Lärmentwicklung der Anlagen berechnet wird und entsprechende Maßnahmen zum Schallschutz dort definiert werden. Die Gemeinde hält deshalb an ihrer Planung fest.

Sachbericht:

Auswirkungen der Planung

die vorgetragene Argumentation entspricht den üblichen, beschönigenden Werbeaussagen der Windkraftbetreiber...

...allerdings sind durch die bestehenden Anlagen Beeinträchtigungen vorhanden, so dass die Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch diese neue Anlage, obwohl sie 100 m höher ist, nicht so große Auswirkungen haben wird, als würde sie isoliert stehen. Hier ist in der Bevölkerung ein Gewöhnungseffekt festzustellen, so dass Windräder inzwischen zur Normalität gehören...

Objektiv hat diese 200 m WEA ein raumbedeutsames Alleinstellungsmerkmal...

Vergleichbare WEA stehen erst in 4 500 m Entfernung, im Landkreis Kusel, im Konzentrationsgebiet bei Rothselberg ...

Die Flugbefeuerung über die gesamte Turmhöhe ist ein weiterer, unerwählter Störfaktor...

Abwägung:

Der Hinweis, dass sich die Aussage, den beschönigten Werbeaussagen der Windkraftbetreiber entspreche, wird zurückgewiesen. Die Gemeinde hat sich mit den Auswirkungen der Planung beschäftigt und es ist inzwischen so, dass sich ein Gewöhnungseffekt bei der Bevölkerung eingestellt hat. Aufgrund der Kuppenlage ist sie von der umgebenden Bevölkerung auch nicht überall voll einsehbar, sondern oft auch durch das topografisch bewegte Gelände verdeckt. Die Gemeinde möchte jedoch die Erzeugung von Strom aus regenerativen Energien optimieren und somit einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Sie wird deshalb den Bebauungsplan ändern und hält deshalb an ihrer Planung fest.

Sachbericht:

Städtebauliche Gründe

...aufgrund der größeren Entfernung zu den Gemeinden wird sich die Größe der Anlage nur unwesentlich bemerkbar machen, da am Standort bereits eine WEA vorhanden war und somit sich ein Gewöhnungseffekt bei der Bevölkerung eingestellt hat...

der positive Gewöhnungseffekt besteht darin, dass der Rückbau bereits vor 2 Jahren erfolgte...

Die Argumentation zur größeren Entfernung zu den Gemeinden ist irreführend – die Abstände WEA zur Wohnbebauung haben sich nicht verändert – lediglich die Gesamthöhe von 200 m, bei der der Rotordurchmesser größer ist, als die Gesamthöhe der alten WEA...

Aus den geringen Abständen der benachbarten Ortslagen zueinander und bei einem Abstand von nur 1000 m zur Wohnbebauung, ist für die neue Generation WEA mit 200 m Gesamthöhe kein Raum für WEA Konzentrationsgebiete. (13)

Abwägung:

Die Behauptung der irreführenden Darstellung wird zur Kenntnis genommen und zurückgewiesen. Es wird zwar bestätigt, dass eine 100 m höhere Anlage errichtet werden soll, der Standort aber im Wesentlichen identisch ist und die 2 verbleibenden Anlagen noch vorhanden sind und deshalb ein Gewöhnungseffekt besteht. Es wird auch nicht bestritten, dass hier ein größerer Eingriff in das Landschaftsbild entsteht. Er ist jedoch nicht planungshindernd und gefährdet nicht die Menschen, sodass die Gemeinde an ihrer Planung festhält, um durch Optimierung der Windenergieanlagen einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Sachbericht:

Umweltbericht

Darin ist der Themenkomplex ***Avifauna*** abgehandelt – Einsicht in das dazu vorliegende Gutachten wurden uns auf Anfrage bei der UNB bei der KV KL und nach Rücksprache mit Juwi, Herrn Lüer verweigert...

Nach dem – Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz – (LAG VSW) 2012 sind zu windkraftempfindlichen Vogel - und Fledermausarten im „Helgoländer Papier“ Tabubereiche und Prüfbereiche definiert. Diese umfassen z.B. beim Rotmilan 1 500 m Mindestabstand und 4 000 m Prüfbereich.

Vom Büro BFL sind nur unzureichende Kernbereiche von 500 m und 3 000 m erfasst.

Im Untersuchungsgebiet (14) sind von unabhängigen Ornithologen Brutplätze des Rotmilan , Uhu + Eulen und eine langjährige Brutkolonie Graureiher kartiert. Wiesenweihen sind seit Jahren an mehreren Plätzen präsent und somit durch WEA gefährdet. Die hohe Artenvielfalt der Fledermauspopulation ist im Bericht BFL bestätigt.

Darüber hinaus gibt es regionale Feldbeobachtungen zum Mornellregenpfeifer, deren Rastplätze bisher nicht beurteilt wurden. Für die Sumpfohreule ist in milden Winter das Gebiet wichtiger Lebensraum. Dazu sind gesonderte Abstandsregelungen zu berücksichtigen. Im Übrigen verweisen wir auf das GNOR Fachbuch - ***Die Vogelwelt im Raum Kaiserslautern-*** von Peter Ramachers.

Der herbstliche Kranichzug stellt mit der geplanten WEA Großanlage mit 200 m Gesamthöhe, bei 120 m Rotordurchmesser und > 11 000 m² Schredderfläche eine besondere Gefährdung dar. Bei tiefhängenden Wolken oder Nebellagen werden, von Nordosten kommend, die alten 100 m WEA erst relativ spät erfasst und unmittelbar danach die 200 m WEA – im Formationsflug ohne Ausweichmöglichkeiten...

Nach diesen Beobachtungen sind Störungen und Schädigungen absehbar, so dass bei dieser Planung die Verbotstatbestände des § 44 (1) gegeben sind.

Die zusammenhängenden Offenlandflächen zwischen Olsbrücken über Wörsbach, Morbach, Relsberg, Einöllen und Hohenöllen verzeichnen seit Jahren einen stetigen Populationzuwachs. Bekanntlich sind auf der Hochfläche zwischen Olsbrücken, Wörsbach, Morbach im ROP ausgewiesene WEA Vorrangflächen bereits abgestuft worden. Im FNP der VG Wolfstein wurden dazu auch definierte Flächen für Windenergie im angrenzenden Bereich zu Wörsbach und Morbach zurückgenommen. Durch die KV Kusel ist wegen Artenschutzkonflikten ein Ablehnungsbescheid zum WEA Bauantrag der Firma GERES ergangen. Dieser vom BFL bestätigte Rotmilan-Standort hat auch im Prüfbereich von 4 000 m Auswirkungen auf den B-Plan Olsbrücken.

Fazit

Der vorliegende B-Plan umschreibt die geplanten Änderungen, aber die Summe der im **igr** Umweltbericht 10:1 überwiegenden, entgegenstehenden, erheblichen Eingriffe, stellen das Projekt dennoch nicht in Frage.

Selbst die sich aus der Konfliktprognose zur Fledermauspopulation resultierenden, gravierenden Einschränkungen der Betriebszeiten von Mai bis Oktober, die direkt die Volllaststunden der WEA reduzieren und somit den Stromertrag und das betriebswirtschaftliche Ergebnis negativ beeinflussen, bleiben unberücksichtigt.

Nach Übernahme der Planungs- und Gutachterkosten durch Juwi, soll offensichtlich die angestrebte Realisierung der WEA 1 auf dem privaten Grundstück von Jung / Willenbacher, gegen alle entgegenstehenden Belange umgesetzt werden. Dabei reduziert sich der Planverfasser **igr** offensichtlich nur auf die Umsetzung der Vorgaben von Juwi. Dass der Projektleiter von Juwi H. Lürer und der (befangene) Verfasser des Umweltberichtes von **igr**, Frau Lürer dabei in herausragender Position tätig sind, sei nur zum besseren Verständnis erwähnt.

Aus der Summe entgegenstehender Fakten und Belange machen wir unsere Einwände gelten und widersprechen der vorliegenden Planänderung.

In der weiteren Projektverfolgung werden wir auch zu dem avisierten Antrag nach BImSchG Stellung nehmen.

Abwägung:

Die Hinweise zum Thema Avifauna werden alle zur Kenntnis genommen.

Parallel zum Bebauungsplanverfahren wurde vom Büro für Faunistik und Landschaftsökologie/BFL ein ornithologisches Fachgutachten zum WEA-Repowering Olsbrücken erstellt. Darin wurden die windkraftsensiblen Brutvögel, die Zug- und Rastvögel, speziell der Kranichzug sowie hinsichtlich der Brut- und Gastvögel insbesondere der Rotmilan, die Wiesenweihe, der Baumfalke und der Uhu untersucht. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass kein erheblicher negativer Einfluss auf die regionale Uhu population zu erwarten ist. Das

Konfliktpotenzial hinsichtlich des Rotmilans wird von dem neutralen Fachgutachten als gering eingeschätzt. Auch hinsichtlich Vogel- und Kranichzug ist nicht mit nennenswerten negativen Auswirkungen zu rechnen.

Das Fachgutachten diene als Grundlage für den Umweltbericht. Die Ergebnisse wurden übernommen.

Gleiches gilt für das Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie am geplanten WEA-Standort Olsbrücken, ebenfalls erstellt durch das Fachbüro BFL.

Die Fachgutachten sind Bestandteil des Genehmigungsantrags nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) und werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BlmSchG veröffentlicht.

Den Unterlagen lagen 14 Anlagen bei:

- Anlage 1 Bericht der Rheinpfalz Nr. 185 vom 10.08.2012
- Anlage 2 Lageplan von juwi aus dem Jahr 2012 mit möglichen Standorten
- Anlage 3 Weitere topografische Karte mit den geplanten Windstandorten und Abständen zu Mörsbach
- Anlage 4 Weiterer Rheinpfalzbericht vom 04.10.2014
- Anlage 5 Lageplan TK 25 mit verschiedenen Abstandseintragungen (800 m/1 000 m zu Wörschbach und Olsbrücken)
- Anlage 6 Lageplan TK 25 mit detaillierten Abstandseintragungen
- Anlage 7 Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall vom Umweltbundesamt
- Anlage 8 Positionspapier zu Gesundheitsrisiken beim Ausbau erneuerbaren Energien von den Ärzten für Immissionsschutz
- Anlage 9 - 11 Diverse Fotomontagen mit bestehenden und der geplanten Repoweringanlage
- Anlage 12 Grafische Darstellung der Höhenlagen von Olsbrücken, Wörschbach und den WEA-Anlagen
- Anlage 13 TK-Ausschnitt mit Kreisdarstellung zu Avifauna
- Anlage 14 TK-Ausschnitt mit Umlandgemeinden inkl. Abstandsflächen und Geltungsbereich des B-Plans

Diese Anlagen dienen dazu, die Stellungnahme zu verdeutlichen, sind jedoch für die Bauleitplanung nicht verwendbar, da sie keine neuen Informationen, die als Abwägungsbelange eingestellt werden können, beinhalten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

Gemeinderatsbeschluss

Die Gemeinde Olsbrücken hat nach reiflicher Prüfung alle Stellungnahmen und Hinweise sowie Anregungen sach- und fachgerecht gegeneinander abgewogen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Olsbrücken, den